

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Marktbreit folgende

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitssatzung - SiSa)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Marktbreit.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Stadt Marktbreit stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Stadt Marktbreit unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch die Bolzplätze und der Rollschuhplatz am Main.

§ 2 Verhaltensweisen

- (1) Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
 1. Glasbruch zu erzeugen und nicht zu beseitigen,
 2. die Notdurft zu verrichten
 3. sich zum Zwecke des Konsums von Alkohol niederzulassen oder zu verweilen.
- (3) Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie das Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 3 Mitführen von Hunden in Grünanlagen

- (1) Wer in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt, und die Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigt werden.

- (2) Hundeführer, die eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Im Übrigen wird auf die gemeindliche Hundehaltungsverordnung und die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen verwiesen.

§ 4

Vollzug, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Stadt Marktbreit und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Marktbreit und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) ¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Marktbreit beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) ¹Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in §§ 2 und 3 genannten Vorschriften zuwiderhandelt. ²Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer sich zum Alkoholenuss außerhalb der Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 23.09.2009
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Vorstehende Verordnung wurde am 24.09.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit und des Ortsteils Gnodstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.09.2009 angeheftet und am 03.11.2009 wieder abgenommen.

Marktbreit, 04.11.2009
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister